# Urheberrecht - Wiederholungsfragen

# 1. Urheberrechtlich im engeren Sinn geschützt:

Geschützt sind persönliche geistige Schöpfungen – Werke, die eine individuelle, schöpferische Leistung darstellen und in irgendeiner materiellen Form (Text, Bild, Ton etc.) festgelegt sind.

# 2. Verwertungsrechte vs. Leistungsschutzrechte:

- **Verwertungsrechte:** Ökonomische Rechte des Urhebers, die ihm erlauben, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen usw.
- **Leistungsschutzrechte:** Schützen nicht den schöpferischen Inhalt, sondern die Darbietungen, Aufnahmen oder Sendungen (z.B. von ausübenden Künstlern, Produzenten oder Sendern).

## 3. Urheberpersönlichkeitsrechte:

Rechte, die den persönlichen Bezug des Urhebers zu seinem Werk schützen – etwa das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Verbot entstellender Veränderungen. Diese Rechte sind unübertragbar.

# 4. Zusammenhang mit körperlichem Eigentum:

Nein. Urheberrechtlicher Schutz bezieht sich auf die geistige Schöpfung und nicht auf den physischen Träger (z.B. Papier oder digitale Datei).

## 5. Wer kann Urheber sein:

Jede natürliche Person, die ein Werk eigenständig und individuell schafft. Juristische Personen können als Auftraggeber Rechte erwerben, sind aber nicht selbst Urheber.

# 6. Miturheber vs. Teilurheber:

- **Miturheber:** Personen, die gemeinsam an einem einheitlichen, untrennbaren Werk schöpferisch wirken.
- **Teilurheber:** Schöpfer einzelner, in sich abgeschlossener Werke, die zu einem Gesamtwerk zusammengeführt werden.

## 7. Werk im Rahmen der Dienstpflicht:

Zwar bleibt der Urheber als Schöpfer bestehen (und behält seine Urheberpersönlichkeitsrechte), aber die wirtschaftlichen Nutzungsrechte gehen – oft vertraglich geregelt – auf den Dienstgeber über.

# 8. Voraussetzung für ein Werk:

Es muss eine persönliche geistige Schöpfung mit individueller Prägung vorliegen – sprich, eine gewisse Originalität und Schöpfungshöhe muss erreicht werden.

# 9. Taxative Aufzählung der Werkarten:

"Taxativ" bedeutet, dass das Gesetz eine abschließende Liste vorgibt – nur die ausdrücklich genannten Werkarten genießen im engeren Sinn den Schutz.

# 10. Im UrhG berücksichtigte Werkarten:

Typischerweise: Sprachwerke, musikalische Werke, Werke der bildenden Kunst, Lichtbildwerke (Fotografien), Filme, Computerprogramme, wissenschaftliche Werke und weitere, in §2 UrhG genannte Kategorien.

#### 11. Schutz einer Website:

Ja – wenn die Gestaltung (Auswahl, Anordnung der Inhalte etc.) eine persönliche geistige Schöpfung darstellt, genießt auch eine Website urheberrechtlichen Schutz.

#### 12. Schutz eines Passfotos:

Passfotos fallen in der Regel unter den Schutz als Lichtbildwerke – allerdings nur, wenn sie die erforderliche schöpferische Höhe erreichen. Oft werden sie als "einfache Lichtbilder" angesehen und genießen nur eingeschränkten Schutz.

#### 13. Freie Werke:

Werke, die nicht als persönliche geistige Schöpfung gelten (z.B. amtliche Werke, Gesetzestexte). Sie genießen keinen vollen urheberrechtlichen Schutz, jedoch oft einen besonderen, eingeschränkten Schutz in Bezug auf die Weiterverwendung.

## 14. Veröffentlichte vs. Erscheinene Werke:

- Veröffentlicht: Dem Publikum zugänglich gemacht (unabhängig vom Druck- oder Verlagsvorgang).
- **Erschienen:** Formal im Rahmen eines Herausgabeprozesses (z.B. als Buch) publiziert es kann also sein, dass nicht jedes erschienene Werk automatisch öffentlich zugänglich ist.

#### 15. Erlöschen des Schutzes:

In der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers; bei anonymen bzw. pseudonymen Werken gelten Sonderregelungen.

## 16. Vererbbare Urheberrechte:

Die wirtschaftlichen Nutzungsrechte können vererbt oder übertragen werden; die Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben untrennbar an der Person des Urhebers.

## 17. Taxativ aufgezählte Verwertungsrechte:

Darunter fallen Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, öffentlichen Aufführung, Sendung und Zugänglichmachung des Werkes.

## 18. Übernahme von Inhalten (Website/Vereinszeitung):

Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rechteinhabers ist dies grundsätzlich unzulässig – Ausnahmen bestehen nur (z.B. im Rahmen des Zitatrechts), wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

# 19. Eigenen Remix online stellen:

Grundsätzlich bedarf ein Remix – als Bearbeitung eines geschützten Werkes – der Zustimmung des ursprünglichen Urhebers, es sei denn, es handelt sich um eine eigenständige, neue schöpferische Leistung oder es greifen Ausnahmeregelungen.

# 20. Inhalt der Urheberpersönlichkeitsrechte:

Sie umfassen das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, das Recht, Entstellungen oder Veränderungen zu widersprechen, die das Werk in einem falschen Licht erscheinen lassen könnten.

## 21. Werknutzungsbewilligung vs. Werknutzungsrecht:

- Werknutzungsbewilligung: Eine einseitige, oft weniger umfassende Erlaubnis zur Nutzung des Werkes.
- Werknutzungsrecht: Ein vertraglich eingeräumtes, häufig exklusives und umfangreicheres Recht zur Nutzung.

## 22. Bedeutung für juristische Personen:

Juristische Personen können Werknutzungsrechte erhalten bzw. lizensieren – sie handeln dann als Nutzungsberechtigte, ohne selbst Urheber zu sein.

## 23. Folge der Ausschließlichkeit:

Der Urheber überträgt das alleinige wirtschaftliche Verwertungsrecht und schließt sich selbst von der eigenständigen Nutzung aus – dies bindet ihn vertraglich, lässt aber die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

## 24. Verlagsrecht:

Ein spezielles Werknutzungsrecht, bei dem der Urheber einem Verlag das Recht zur Veröffentlichung seines Werkes einräumt – häufig mit exklusiven, zeitlich begrenzten Rechten.

## 25. Aufgabe einer Verwertungsgesellschaft:

Sie sammelt, überwacht und verwaltet die Rechte ihrer Mitglieder, fordert Lizenzgebühren/Tantiemen ein und schüttet diese an die Urheber aus.

# 26. Drei österreichische Verwertungsgesellschaften:

Beispielsweise:

- **AKM** (für Musik)
- **VG Wort** (für Texte und Literatur)
- VFF (für Fotografien)

# 27. Tantiemen bei Aufführungen im In- und Ausland:

Im Inland erfolgt die Abrechnung direkt über die zuständige Verwertungsgesellschaft (z.B. AKM), im Ausland über entsprechende Kooperationspartner bzw. internationale Verwertungsgesellschaften.

## 28. Verwertungsgesellschaft beim Schulball:

Für Musikstücke ist in der Regel die AKM zuständig.

# 29. Schätzung der Abgabe beim Schulball:

Die genaue Höhe hängt von Faktoren wie der Dauer der Veranstaltung, der Art der Musiknutzung und der Teilnehmerzahl ab – oft bewegt man sich im niedrigen bis mittleren zweistelligen Credit-Bereich. Genaue Zahlen bedürfen der konkreten Tarifbestimmungen.

# 30. Abhängigkeit der Abgabenhöhe:

Sie richtet sich nach der Art der Nutzung, Dauer, Veranstaltungsgröße und den tariflichen Vorgaben der jeweiligen Verwertungsgesellschaft.

# 31. Zuständigkeit der LSG:

Die Lizenzierungsstelle (LSG) koordiniert in Österreich die Erhebung und Verteilung von Lizenzabgaben (z. B. Speichermedienabgabe).

# 32. Speichermedienabgabe:

Die Abgabe wird über die zuständige Lizenzierungsstelle erhoben. Zahlungspflichtig sind die Inverkehrbringer (Hersteller und Händler) von Speichermedien – nicht die Endnutzer.

## 33. Freie Werksnutzung:

Nutzung geschützter Werke ohne Zustimmung des Rechteinhabers aufgrund gesetzlicher Schranken (z. B. Privatkopie, Zitatrecht, Nutzung in Unterricht und Forschung).

## 34. Drei Beispiele freier Werknutzungen:

- Privatkopie
- Zitat
- Nutzung im Rahmen von Berichterstattung (unter Beachtung der Schrankenregelungen)

# 35. Privatkopie:

Das Anfertigen einer Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes zum eigenen, privaten Gebrauch – vorausgesetzt, sie stammt nicht aus einer offensichtlich rechtswidrigen Quelle.

# 36. Voraussetzungen für §42 (unentgeltliche Nutzung):

Die Nutzung muss unentgeltlich, für den privaten Bereich bestimmt und in einem engen, gesetzlich geregelten Rahmen erfolgen – ohne kommerzielle Absicht und aus rechtmäßig zugänglichen Quellen.

## 37. Sicherheitskopie von Software:

Ja – das Anfertigen einer Sicherheitskopie (Backup) einer rechtmäßig erworbenen Software ist gestattet, sofern sie ausschließlich dem eigenen Gebrauch dient und nicht an Dritte gelangt.

# 38. Vervielfältigung von Tagesthemen-Artikeln:

Artikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesthemen dürfen in der Regel nicht vervielfältigt werden, wenn dadurch die berechtigten Interessen des Verlags verletzt werden und keine zitationsrechtliche Schranke greift.

#### 39. §79 Nachrichtenschutz:

Dieser Paragraph schützt den Urheber vor der unkontrollierten Vervielfältigung und Verbreitung von Zeitungsartikeln und sichert so seine wirtschaftlichen Interessen und den Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

## 40. Artikel in den Online-Pressespiegel einbinden:

Das Einbinden ist nur in einem engen, durch das Zitatrecht geregelten Rahmen zulässig – Voraussetzung ist eine korrekte Quellenangabe und ein angemessener Umfang.

## 41. Papier-Artikel in Online-Pressespiegel:

Analog – zulässig im Rahmen des Zitatrechts, wenn die Nutzung den gesetzlichen Schranken entspricht und die Quelle korrekt genannt wird.

## 42. Übernahme von Online-Artikeln in Papiermedien:

Dies stellt in der Regel eine Vervielfältigung dar und bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers, sofern keine gesetzliche Ausnahme greift.

# 43. Intranet vs. öffentliche Zugänglichkeit:

Eine interne (intranetbasierte) Bereitstellung ist meist weniger problematisch, da sie den Kreis der Zugriffsberechtigten beschränkt – hier greifen oft weniger strenge urheberrechtliche Schranken.

# 44. Hyperlinks im Online-Pressespiegel:

Das Verlinken auf Originalartikel ist grundsätzlich zulässig, da dabei keine Kopie des Inhalts erstellt wird – Voraussetzung ist, dass klar auf die Quelle verwiesen wird.

## 45. Voraussetzungen des Zitatrechts:

- Das zitierte Werk muss bereits veröffentlicht sein.
- Der Umfang des Zitats muss angemessen sein.

- Das Zitat dient der Erläuterung oder Analyse.
- Die Quelle muss vollständig angegeben werden.

# 46. Umfassendes Werknutzungsrecht im Arbeitsverhältnis:

Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich zulässig – sie dürfen jedoch nicht die unübertragbaren Urheberpersönlichkeitsrechte des Mitarbeiters verletzen und müssen gesetzlich angemessen begrenzt sein.

## 47. "Verwandte Schutzrechte" (Leistungsschutzrechte):

Schützen Leistungen von Darstellern, Tonträgerherstellern, Sendeunternehmen etc. und werden oft auch als Leistungsschutzrechte bezeichnet.

## 48. Dauer der Leistungsschutzrechte:

In Österreich beträgt die Schutzdauer in der Regel 50 Jahre ab der erstmaligen Veröffentlichung/Aufführung – in einigen Fällen (je nach Art der Leistung) auch 70 Jahre.

# 49. Geschützte Rechte im Rahmen der Leistungsschutzrechte:

Dazu zählen u.a. das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Aufführungsrecht der Darbietungen sowie das Recht, gegen unbefugte Nutzungen vorzugehen.

## 50. Schutz der Darbietung eines Bühnenkünstlers:

Ja – die individuelle Darbietung wird als persönliche Leistung geschützt.

# 51. Passfotos und Vervielfältigungsschutz:

Häufig genießen Passfotos nur einen eingeschränkten Schutz, da ihnen oft die für ein Lichtbildwerk erforderliche schöpferische Höhe fehlt.

# 52. Schutz von Datenbanken:

Eine Datenbank genießt dann Leistungsschutz, wenn ihre Anordnung und Selektion eine eigene geistige Leistung darstellt. Die Schutzdauer beträgt in Österreich meist 15 Jahre ab Erstellung.

#### 53. Äußerer Titelschutz:

Dieser schützt den Titel eines Werkes als eigenständige schöpferische Leistung, sodass Dritte keinen identischen oder verwirrend ähnlichen Titel verwenden dürfen.

# 54. Recht am eigenen Bild:

Eine Persönlichkeit entscheidet grundsätzlich selbst, ob und wie Bilder von ihr veröffentlicht werden – unautorisierte Veröffentlichungen können eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte darstellen.

# 55. Übertragung von Aktfoto-Rechten:

Zwar überträgt A wirtschaftliche Nutzungsrechte unwiderruflich, die Urheberpersönlichkeitsrechte (insbesondere das Recht auf Namensnennung) bleiben unantastbar – eine spätere Untersagung der Nutzung ist daher grundsätzlich nicht möglich.

# 56. Analoge Anwendung von §78 UrhG:

§78 regelt u.a. bestimmte Vervielfältigungsformen – analog kann er auf vergleichbare Vervielfältigungshandlungen (z.B. in digitalen Formaten) angewandt werden.

# 57. Beispiele für das Hausrecht:

Regelungen zum Zutritt, Nutzungsbestimmungen für Einrichtungen, Verhaltensregeln für Gäste oder Sicherheitsvorschriften in Betriebsräumen.

## 58. Zivilrechtliche Ansprüche bei Verletzungen:

Der Urheber kann Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, Herausgabe von Gewinnen sowie Vernichtung rechtswidrig hergestellter Kopien geltend machen.

# 59. Vorbeugende Unterlassungsklage:

Ein Rechtsmittel, mit dem der Rechteinhaber gerichtlich verhindern kann, dass künftig eine Urheberrechtsverletzung eintritt.

## 60. Schadenersatzanspruch:

Er steht zu, wenn der Rechteinhaber einen konkreten Schaden – sei es materiell oder immateriell – nachweisen kann, der durch die Verletzung entstanden ist.

# 61. Ansprüche des Werknutzungsberechtigten:

Ja, Inhaber der Nutzungsrechte können ebenfalls zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, sofern sie durch die Verletzung in ihren vertraglich eingeräumten Rechten beeinträchtigt werden.

# 62. Strafrechtliche Folgen:

Urheberrechtsverletzungen können in Österreich mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden – je nach Schwere des Falles.

## 63. Gutgläubige Zustimmung und fehlende Berechtigung:

Handelt man im guten Glauben, dass der Erteiler zur Nutzungsrechtseinräumung befugt ist, liegt grundsätzlich kein strafrechtlich relevanter Verstoß vor – zivilrechtliche Ansprüche können jedoch trotzdem entstehen.

## 64. Klage ohne vorherigen Hinweis:

Ja, ein Rechteinhaber kann auch ohne vorherige Abmahnung klagen, wenn die Verletzung offensichtlich ist oder besondere Umstände dies rechtfertigen.

## 65. Eigenes Passfoto online stellen:

Ja, wer selbst Urheber bzw. abgebildete Person ist, kann sein eigenes Passfoto veröffentlichen – sofern keine Rechte Dritter betroffen werden.

### 66. Bedeutung des ©-Zeichens:

Das ©-Zeichen dient nur als Hinweis auf bestehenden Schutz, es begründet aber nicht das Urheberrecht – dieses entsteht automatisch mit der Schöpfung.

# 67. Copyright-Vermerk des Webdienstleisters:

Ohne vertragliche Vereinbarung besteht kein gesetzlicher Anspruch, dass ein Copyright-Vermerk dauerhaft auf der Website verbleibt.

## 68. Austausch des Copyright-Vermerks bei Relaunch:

Ein bloßer Austausch ist unzulässig, da damit Urheberpersönlichkeitsrechte verletzt werden könnten – eine Änderung bedarf klarer vertraglicher Regelungen und Zustimmung.

# 69. Urheberschaft bei Übernahme des Betriebs:

Grundsätzlich bleibt der ursprüngliche Schöpfer (Webdienstleister A) Urheber des Werks – Änderungen durch Webdienstleister B können nur ergänzende, abgeleitete Werke darstellen.

# 70. Klage trotz sofortiger Entfernung:

Die Entfernung mindert nicht die Tatsache der Verletzung – der Urheber kann grundsätzlich auch nach

Entfernung noch Ansprüche geltend machen, wenngleich dies bei der Schadensbemessung berücksichtigt werden kann.

# 71. Schutz durch Disclaimer:

Ein Disclaimer (Freizeichnungsklausel) kann gesetzliche Urheberrechte nicht ausschließen oder abmildern – er entbindet nicht von der Haftung bei tatsächlichen Rechtsverletzungen.